

Verantwortlichkeitsregelung für die Umsetzung des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der HBK Braunschweig

Bezug:

- a) Verantwortlichkeitsregelung für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung vom 01.06.1993
- b) Erweiterung der Verantwortlichkeitsregelung für den Umweltschutz und der Arbeitssicherheit durch Rundschreiben des Kanzlers der HBK vom 31.05.1994
- c) Verantwortlichkeitsregelung für den Vollzug der Brandschutzordnung der HBK vom 31.05.1994
- d) Hinweise zur Nutzung der Hochschuleinrichtung vom 30.11.1993 (Hausordnung)

Auf der Grundlage einer Reihe von MWK-Erlassen und Neuregelungen (Erlasse v. 30.11.1992 und 30.01.94 , NHG v.21.01.94) wurden an der HBK Braunschweig die Verantwortlichkeit und das Verhalten bei der Nutzung der Hochschuleinrichtungen in oben genannten Hochschulregelungen festgelegt.

Demnach wahrt die Hochschulleitung die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie trägt die **Gesamtverantwortung** für den Vollzug der Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen und trifft unbeschadet der Verantwortung der Leitungen der Institute oder anderer Arbeitsbereiche zentrale Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz.

Neben dieser Gesamtverantwortung der Hochschulleitung liegt somit eine besondere Verantwortung bei der Leitung der Institute und den anderen Arbeitsbereichen. Die **Einzelverantwortung** in den anderen Bereichen tragen die **Professorinnen und Professoren**, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Gastprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragten und alle, die sonst in der Hochschule selbständig, d.h. frei von Weisungen forschen und lehren.

Innerhalb der Hochschule richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie der Umsetzung der Hausordnung nach der jeweiligen Leitungsfunktion. Die Leitungsfunktion wird im wesentlichen bestimmt durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal.

Insoweit werden mit der Leitung eines Teilbereichs auch Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter einschl. der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfasst insbesondere

1.1 den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase u.dgl.) einschl. ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe,

1.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes,

1.3 die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich bzw. die Meldung solcher Gefahren an das Dezernat V

1.4 die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeit- und Umweltschutzes; dazu gehören (mind. jährliche) **Unterweisung** der Mitarbeiter einschl. der Studierenden und die Dokumentation dieser

Zur Erfüllung der Verantwortung und zur Gewährleistung der erforderlichen Sachnähe können die Verantwortungsträger ihnen obliegende Aufgaben auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines Arbeitsbereiches oder der Durchführung bestimmter Veranstaltungen betraut sind. Die Übertragung von Aufgaben muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Verantwortung des Übertragenden bleibt unberührt.